



Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Stand: April 2024

Satzung (Stand: 11-2023)

Spielordnung (Stand: 04-2024)

Schiedsrichterordnung (Stand: 04-2024)

Jugendordnung (Stand: 04-2024)

Lehrordnung (Stand: 01-2024)

Rechts- und Verfahrensordnung (Stand: 04-2024)

Geschäftsordnung (Stand: 12-2022)

Finanz- und Wirtschaftsordnung (Stand: 04-2024)

Ehrungsordnung (Stand: 06-2020)

Schillerstr. 4
Telefon (05105) 75 0
E-Mail: info@nfv.de

30890 Barsinghausen
Telefax (05105) 75 156
Internet: <http://www.nfv.de>

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **April 2024**

Spielordnung.....	1
§ 1 Spielregeln und Spielbetrieb	1
§ 2 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb	1
§ 3 Spielerlaubnis	2
§ 3a Status der Fußballspieler	2
§ 3b Geltungsumfang der Spielerlaubnis	3
§ 3c Vertragsspieler.....	3
§ 3d Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine	6
§ 4 Nachweis der Spielerlaubnis	7
§ 5 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis	8
§ 6 Erteilung der Spielerlaubnis bei Vereinswechseln von Amateuren	11
§ 6a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online	12
§ 6b Schriftliches Widerspruchsverfahren	13
§ 6c Rücknahme einer Spielerlaubnis	14
§ 7 Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren	14
§ 7a Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	18
§ 7c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	20
§ 8 Internationaler Vereinswechsel	20
§ 9 Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften	21
§ 9a Zweitspielrecht	22
§ 10 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins	22
§ 11 Teilnahme an Pflichtspielen, Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.....	23
§ 12 Spielerpasskontrolle/Spielberichte/ Verwaltungsentscheide.....	24
§ 13 Wettverbot/Spielmanipulation	25
§ 14 Auswechseln von Spielern	25
§ 15 Spielplatzvorsperre.....	25
§ 16 Vorsperre	26
§ 17 Altersklassen	26
§ 18 Spielklassen	26
§ 18 a Spielgemeinschaften.....	28
§ 18b Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)	29
§ 18c Zulassung zur Oberliga Niedersachsen	30
§ 19 Spieljahr	32
§ 20 Sportliches Verhalten	32
§ 21 Spielkleidung.....	33

§ 22 Pflichten des Platzvereines	33
§ 23 Platzaufbau	34
§ 24 Abnahme von Sportplätzen und Mängelbeseitigung	35
§ 25 Einwendungen gegen den Platzaufbau	35
§ 26 Pflichtspiele	35
§ 27 Spielbetrieb über das DFBnet	36
§ 28 Beispielbarkeit des Platzes	37
§ 29 Nichtantreten von Mannschaften.....	38
§ 30 Nichtantreten des Schiedsrichters	38
§ 31 Wertung der Spiele.....	39
§ 32 Auf- und Abstieg.....	39
§ 34 Ausscheiden von Mannschaften	40
§ 35 Antreten von Mannschaften	41
§ 36 Verspäteter Spielbeginn	41
§ 37 Spielabbruch – Wertung abgebrochener Spiele	42
§ 38 Wertung in besonderen Fällen.....	42
§ 39 Meldung der Meister, Aufsteiger und Absteiger.....	43
§ 40 DFB-(NFV-) Pokalspiele	444
§ 41 Allgemeines Spielverbot	44
§ 42 Freundschaftsspiele	45
§ 43 Entschädigung für Freundschaftsspiele.....	45
§ 44 Nicht erfüllte Spielverträge	45
§ 45 Rückspiele	46
§ 46 Strafbestimmungen.....	46
Anhang 1 Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball	47
§ 1 Altersklassen	47
§ 2 Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften	47
§ 3 Zweitspielrecht für Juniorinnen	49
§ 4 Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld - Spielzeit	50
§ 5 Spielbälle.....	51
§ 6 Ausnahmeregelungen	51
§ 7 Unterbauregelung	51
Anhang 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung.....	52
I. Strafbestimmungen gegen Vereine	52
II. Strafbestimmungen gegen Spieler	54
III. Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre	54
IV. Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	55
V. Dauer der Sperrstrafen.....	55
VI. Kostenrahmen	55

VII. Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen	55
Anhang 3 Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung	56
Anhang 4 Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes	57
Anhang 5 Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen	58
§ 1 Grundsatz	58
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten	58
§ 3 Bauliche Maßnahmen.....	59
§ 4 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung.....	61
§ 5 Ordneinsatz	63
§ 6 Stadionordnung	66
§ 7 Stadionsprecher	67
§ 8 Stadionverbote.....	67
§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko	67
Anhang 6 Regionalligastatut und Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene	67
Anhang 7 Fußballspiele in der Halle (Futsal) und auf Sand (Beachsoccer)	68
Anhang 8 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)	68
Anhang 9 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.	71
Präambel.....	71
§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots.....	72
§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot.....	73
§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages	73
§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes	74
§ 5 Dauer des Stadionverbotes	76
§ 5 a Anhörung.....	77
§ 6 Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage.....	77
§ 7 Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen.....	78
§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes	79
§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes	80
§ 10 Datenschutz	81
§ 11 Inkrafttreten.....	81
Anhang 10 Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Niedersächsischen Fußballverband	83

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2024

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele der jeweiligen Mannschaftsart sind der Verbandsspielausschuss, der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbandsjugendausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle der Verbandsausschüsse die jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisausschüsse.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

§ 3 Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.
- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwändungsersatz bis zu **349,99** Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwändungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens **350,00** Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit **der DFL Deutsche Fußball Liga** zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 3b

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

§ 3c

Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre.

Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens **350,00 Euro** monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim NFV beantragt werden.

- (5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 a der NFV-Spielordnung.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 NFV-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7a Abs. 8 zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (8) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Landesverbandes angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Im Übrigen gilt für A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen § 22 Nr. 7 DFB-Spielordnung.
- (9) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim NFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig
- a) in erster Instanz:
falls die Vereine beide dem NFV angehören, das Oberste Verbandssportgericht,
falls die Vereine beide dem Norddeutschen Fußball-Verband angehören, das
Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes,
in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
- b) als Berufungsinstanz:
das Bundesgericht des DFB.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit, ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

- (10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
- (11) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
- (12) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 3d

Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:
- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

- (3) Wird die Verpflichtung gem. § 3a Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- (4) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 der NFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 – 4 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 4

Nachweis der Spielerlaubnis

- (1) Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- a) Lichtbild
- b) Name und Vorname(n)
- c) Geburtstag
- d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
- e) Passnummer des Ausstellers
- f) Name und FIFA-ID des Vereins
- g) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

- (2) Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Seit dem Spieljahr 2020/2021 stellt die Verbandsgeschäftsstelle keine Papier-Spielerpässe mehr aus. Sämtliche noch vorhandenen Papier-Spielerpässe sind als Nachweis der Spielerlaubnis ungültig und verlieren zum 01.04.2024 auch ausnahmslos ihre Tauglichkeit als Nachweis der Abmeldung im Rahmen von Vereinswechseln.

- (3) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (4) Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 5

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußballverbandes sowie des NFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

- (2) Die Spielerlaubnis wird **auf Antrag des Vereins** durch die Verbandsgeschäftsstelle für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt.

Bei Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.

Im Übrigen gibt die Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise bekannt, welche Anlagen bzw. Nachweise für die einzelnen Antragsarten (Erstaussstellung, Vereinswechsel, Sonderspielrechte, etc.) erforderlich sind.

- (3) **Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.**
- (4) **Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.**
- (5) Zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Angabe einer Erklärung nach § 45b Abs. 1 S. 2 PstG oder nach Änderung des Vornamens) wird gegenüber

a) einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),

b) einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG abgegeben hat,

c) einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist

auf Antrag eine Spielerlaubnis nach Wahl der Person für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt.

- (6) Zum Zweck der Inklusion wird gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird, erteilt; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des Verbandes zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen- oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird. Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber dem NFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der NFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Satz 3 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Die sofortige Spielerlaubnis kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Für die Beratung zur Spielberechtigung für sich in der Transitionsphase befindliche Personen hat der NFV eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die mit einer Vertrauensperson besetzt ist. Die Vertrauensperson arbeitet mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle zusammen. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf dem Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de veröffentlicht. Die Vertrauensperson führt Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem Verband durch und nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,

- Anträge für den Verband entgegenzunehmen,
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der Verbandspassstelle zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der Vertrauensperson.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 6

Erteilung der Spielerlaubnis bei Vereinswechseln von Amateuren

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibbeleg) zu erbringen.

Ab dem 01.04.2024 werden Papier-Spielerpässe (ausgefüllte Rückseite) nicht mehr als Nachweis der Abmeldung anerkannt, unabhängig davon ob es sich um einen vom NFV oder von einem anderen Landesverband ausgestellten Spielerpass handelt.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Original (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, **ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß Abs. 3**) erteilt der NFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim NFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- (2) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (vgl. § 6a Abs. 3 SpO) oder** per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. das durch den Spieler bestimmte Abmeldedatum), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder in sonst fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Im Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (**als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels**), so ist er verpflichtet, **innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspieleinsatzes zu vermerken.** Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis **mitsamt Nachweis der Abmeldung gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen nicht vorliegen**, muss der NFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur **Reaktion auf die Abmeldung auffordern.**

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der **abgebende** Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, **wie oben beschrieben, reagiert hat.**

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel **durch Eingabe im DFBnet.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- (4) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (5) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 6a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online

- (1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Es gelten die Nutzungsbedingungen des NFV (Anhang 10 SpO).

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Originalantrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des NFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als sportwidriges Verhalten durch die Verbandsgeschäftsstelle geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

- (2) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen

vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

(3) Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6 der Spielordnung.

Die Online-Eingaben **im DFBnet** (die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als **Tag der Abmeldung** gilt der Tag der Eingabe **des Antrags inkl. Abmeldung** in das System **durch den aufnehmenden Verein**.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels des Spielers **sind** durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online **vorzunehmen**. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben **und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen**.

§ 6b

Schriftliches Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle nach § 5 Abs. 2 SpO ist für die am Vereinswechsel beteiligten unmittelbaren und mittelbaren Verbandsmitglieder der Widerspruch zulässig. Das Widerspruchsverfahren wird schriftlich durchgeführt und ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung. Im Wege des Widerspruchverfahrens kann die Spielerlaubnis ausgesetzt, entzogen oder geändert werden.
- (2) Der antragsstellende Verein, der mit der erteilten Spielerlaubnis nicht einverstanden ist, hat den Widerspruch schriftlich und mit Begründung binnen einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum die Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (3) Der abgebende Verein hat seinen Widerspruch gegen die erteilte Spielerlaubnis schriftlich und mit Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsstelle entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs. Gegen diese Widerspruchsentscheidung ist die Anrufung gemäß § 15 Abs. 1 RuVO beim Verbandssportgericht zulässig.

- (5) Macht ein Verein, der an dem Vereinswechsel weder als abgebender noch als aufnehmender Verein beteiligt war, geltend, eine Spielerlaubnis sei zu Unrecht erteilt worden, steht ihm das Rechtsmittel des Einspruchs gem. § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung zu. Ein Widerspruchsverfahren findet in diesem Fall nicht statt. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis erhoben wird.

§ 6c

Rücknahme einer Spielerlaubnis

- (1) Eine unter falschen Voraussetzungen erteilte Spielerlaubnis kann, auch nachdem sie nach § 6 b der NFV-Spielordnung in Rechtskraft erwachsen ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit von der Verbandsgeschäftsstelle zurückgenommen werden.
- (2) Liegt die Verfahrenseinleitung zur Rücknahme der Spielerlaubnis länger als einen Monat nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis zurück, erfolgt keine Spielwertung mehr für die Spiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde.
- (3) Entgegen der Verjährungsfristen des § 46 Abs. 1 der NFV-Spielordnung und des § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung kann ein sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis von der Verbandsgeschäftsstelle gemäß Anhang 2 der NFV-Spielordnung bestraft oder durch Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens verfolgt werden.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

(2) Spielerlaubnis für Pflichtspiele

(2.1) Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August.

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga	5.000,- Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,- Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	2.500,- Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,- Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,- Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,- Euro
ab der 9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse und darunter)	250,- Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft.

Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.

- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.
- h) Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- i) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2.2) Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

(3) Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt in folgenden Fällen:

- a) **für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.**
- b) **bei einem Zusammenschluss gem. § 18 b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine. Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.**

- c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),
- d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften oder Altseniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
- e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;
- f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;
- g) für Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren;
- h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
- i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
- j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherren- und Altseniorenbereich eingesetzt werden.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Außer in den genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(4) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(5) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

§ 7a
Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

(1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 a erteilt werden.

(3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7a Abs. 1 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

(4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

- d) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers – der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird – als Vertragsspieler, gilt § 30 DFB-Spielordnung.

§ 9

Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften

- (1) In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist bei der für die jeweilige Mannschaft zuständigen spielleitenden Stelle zu beantragen; sie wird längstens für die Dauer eines Monats erteilt.

Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Sollte sich ein Spieler bereits vom Spielbetrieb seines bisherigen Vereins abgemeldet haben, kann die Gastspielerlaubnis auch ohne Zustimmung erteilt werden.

- (2) In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Altherren- und Altseniorenmansschaften können Gastspieler unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen eingesetzt werden:

- a) Für jede Altersklasse können Altherrenspieler, Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 eine Gastspielerlaubnis für Mansschaften der jeweiligen Altersklasse in einem anderen Verein erwerben, soweit im eigenen Verein in der jeweiligen Altersklasse (Altherren, Ü40, Ü50, Ü60) keine Spielmöglichkeit besteht.
- b) Die Gastspielerlaubnis kann für Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 auf die jüngeren Altersklassen des Altherren- und Altseniorenbereiches erweitert werden, wenn im eigenen Verein auch in diesen Altersklassen keine Spielmöglichkeit besteht.
- c) Anträge auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis sind für das laufende Spieljahr spätestens bis zum 15.04. einzureichen.
- d) Die Gastspielerlaubnis ist durch den Gastverein und den Spieler beim zuständigen Kreisspielausschuss schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die Erteilung einer kreis- bzw. landesverbandsübergreifenden Gastspielerlaubnis.
Die Gastspielerlaubnis wird im DFBnet Pass Online vermerkt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Entfällt die in Abs. 2a genannte Voraussetzung, ist die erteilte Gastspielerlaubnis ab diesem Zeitpunkt durch den Kreisspielausschuss wieder zu entziehen.
- e) Eine laufende Gastspielerlaubnis kann einmal pro Spieljahr aufgehoben und eine neue Gastspielerlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des bisherigen Gastvereins. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 15.4. einzureichen.
- f) In den Ausschreibungen der Kreise können von diesen Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie die Anzahl der Gastspieler pro Mannschaft betreffen.

§ 9a
Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts sind:

- a) **der Status „Amateur“ sowohl beim Stammverein als auch beim Gastverein**
 - b) eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
 - c) eine schriftliche Begründung und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts
 - d) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins.
- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herren-, Altherren- und Altseniorenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

§ 10

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein Spieler ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (2) Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.
- (3) Vorstehende Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Einsätze von Amateuren oder Vertragsspielern der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga. Diese Spieler sind nach einem Pflichtspieleinsatz in einer Mannschaft der vorgenannten Spielklassen nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften des Vereins spielberechtigt.
Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

- (4) Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier Punktspiele, einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungsspiel oder einem in diesen Zeitraum fallenden bzw. nachfolgenden Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen.

Für Herrenmannschaften können die spielleitenden Stellen auf Kreisebene hiervon abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.

Für Frauenmannschaften gilt dies auch für die spielleitenden Stellen auf Bezirks- und Verbandsebene.

- (5) Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (8) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 11

Teilnahme an Pflichtspielen, Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

- (1) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er für die gemeldeten Mannschaften ein zugelassenes Spielfeld bzw. eine Spielmöglichkeit für die Austragung der Heimspiele nachweisen kann. Mit seiner Meldung, die zu dem von der spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt. Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.
- (3) Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechenden Fortbildungen zu erbringen.

- (4) Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.
- (5) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens der zuständigen spielleitenden Stelle festgesetzt.

§ 12

Spielerlaubniskontrolle/Spielberichte/ Verwaltungsentscheide

- (1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit **den Nachweisen der Spielerlaubnisse (§ 4) bereitzustellen.**

Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden, soweit dieser in der betreffenden Spielklasse mit der Ausschreibung verbindlich vorgeschrieben wird.

Der Mannschaftsverantwortliche hat mit seiner Unterschrift auf dem schriftlichen Spielbericht oder durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

- (2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.
- (3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerlaubnis nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.
- (4) Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von den spielleitenden Instanzen zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:

a) Herren:

Kreisklassen,
Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),
Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),
Landesliga (je Bezirk 1 Staffel),
Oberliga Niedersachsen (eine Staffel)

b) Frauen:

Kreisklassen,
Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)
Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)
Landesliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)
Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)

(3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt

- a) zwischen Oberliga Niedersachsen und Landesliga dem Verbandsvorstand,
- b) zwischen Landesliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorstand,
- c) zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorstand.

(4) Für die Staffelstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:

- a) Die Sollzahl in den Verbands- und Bezirksspielklassen beträgt 16 Mannschaften je Staffel, in der Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
- b) Die Abstiegsquote umfasst mindestens zwei Mannschaften je Staffel; bei drei oder mehr Staffeln in der darunter liegenden Spielklasse erhöht sich die Abstiegsquote bzw. kann die zuständige Spielinstanz einen besonderen Modus (z. B. Relegationsspiele) festlegen.
- c) Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die Sollzahl für ein Jahr um höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala). Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.
- d) Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, kann bis zur Sollzahl durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt werden.
- e) Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

(5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich mit ihren Mannschaften der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt. Dies gilt auch für Vereine, die sich als Nachfolgeverein eines im Insolvenzverfahren liquidierten Vereines darstellen. Ausnahmen

können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Wird ein Verein im Verlauf des Spieljahres aufgenommen, so entscheidet darüber, ob er zu den Verbandsspielen zugelassen wird und in welcher Spielklasse und unter welchen Bedingungen er einzuordnen ist, der zuständige Kreisvorstand.

- (6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereines aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spielen gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen 2 und 4 genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

§ 18 a

Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Seniorenfußball ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können auf Kreisebene ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden. Die Bildung von Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.

Über die schriftlich zu beantragende Zulassung der Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet die zuständige spielleitende Stelle.

Im Fall eines ablehnenden Bescheides der zuständigen spielleitenden Stelle haben die Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes zu beantragen.

- (2) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder der zuständigen spielleitenden Stelle erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. **Die Auflösung kann stets nur mit Wirkung zum Ablauf des Spieljahres, für welches die Spielgemeinschaft zuletzt gemeldet und zugelassen wurde, erfolgen.** Im Fall der Auflösung entscheidet die zuständige spielleitende Stelle durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine **für das folgende Spieljahr**. Diese Vereine können gegen den Beschluss der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.

§ 3 Zweitspielrecht für Juniorinnen

- (1) Jede Juniorin kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Ausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben den beiden beteiligten Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitspielrecht zu erteilen.

Die für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsausschuss für den Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu ihrem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen zulässig. Das Zweitspielrecht kann jedoch nicht für eine Mannschaft des Gastvereins erteilt werden, die im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.

- (6) Bei Erteilung eines Zweitspielrechts behält eine Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.

Soweit beantragt, und die Voraussetzungen gem. Abs.2 erfüllt sind, kann ein Zweitspielrecht auch für höhere Altersklassen des Gastvereins erteilt werden. In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV zu beachten. Spielt die Juniorin im Junioren-Spielbetrieb gelten die Festspielregelungen des § 5 der Jugendordnung.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein.
- (8) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen, die vom für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

§ 4

Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld - Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legen die zuständigen Ausschüsse fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
- In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.
- (3) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen im Juniorinnenbereich richten sich grundsätzlich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für A- bis C-Juniorinnen auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld zulassen.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 16 der Jugendordnung.
- (5) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen A bis G sind zulässig; in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen (siehe § 3 Abs. 8 Jugendordnung).
- (6) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Kreisausschusses zulässig (siehe § 3 Abs. 9 Jugendordnung).

§ 5 Spielbälle

- (1) A- bis C-Juniorinnen- und Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (kein Leichtspielball).
- (2) Die Größe und das Gewicht der Bälle bei den D- bis G-Juniorinnen richten sich nach den Bestimmungen des Anhang 1 der Jugendordnung.

§ 6 Ausnahmeregelungen

- (1) Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern, können die für den Frauen- und Juniorinnenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene abweichende Bestimmungen zu den nachfolgenden Regelungen beschließen:
 - § 18a Abs. 1 und 2 Spielordnung (Spielgemeinschaften)
 - § 14 Spielordnung (Auswechseln von Spielern)
 - § 11 Abs. 1 Jugendordnung (Jugendspielgemeinschaften).
- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in seiner Ausschreibung beschließen, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.
- (3) Auf Kreis- und Bezirksebene können die zuständigen Ausschüsse beschließen, dass in gemischten Mannschaften und Staffeln der jeweils jüngere Jahrgang der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden können. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen Beschränkung, ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Unterbauregelung

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbands- oder Bezirksebene melden, kann vom jeweils zuständigen Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z. B. zweite Frauenmannschaft oder weitere Juniorinnenmannschaften) verlangt werden.

Auf die konkreten Voraussetzungen ist vor Beginn der Spielserie in der entsprechenden Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Anhang 2

Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

- | | |
|--|--|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | 25,- bis 250,- Euro |
| (2) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen | bis 500,- Euro |
| (3) Spiele gegen gesperrte Vereine | 10,- bis 250,- Euro |
| (4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen | 5,- bis 150,- Euro |
| (5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung oder bei Spielverbot | 10,- bis 100,- Euro |
| (6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot | 10,- bis 100,- Euro |
| (7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel | 10,- bis 1.000,-Euro |
| (8) Fehlende Spielerlaubnis | 25,- bis 150,- Euro |
| Fehlende Spielberechtigung | 10,- bis 75,- Euro |
| (9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers | 100,- bis 250,- Euro |
| (10) Antreten in genehmigungspflichtiger Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung | 10,- bis 50,- Euro
pro Spiel |
| (11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO pro fehlendem Schiedsrichter | |
| Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga | 100,- bis 200,- Euro |
| Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga | 200,- bis 300,- Euro |
| Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen | 300,- bis 400,- Euro |
| Vereine ohne Seniorenmannschaften | 100,- bis 200,- Euro |
| Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden.
Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Seniorenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung. | |
| (12) Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen. | 10,- bis 250,- Euro |
| (13) Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels | 25,- bis 250,- Euro
für beide Vereine |
| in schweren Fällen: | bis 8 Wochen Sperre
für die betroffenen
Mannschaften |
| (14) Nicht ordnungsgemäße Meldungen | 5,- bis 50,- Euro |
| (15) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen | 5,- bis 25,- Euro |
| (16) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes | 5,- bis 15,- Euro |
| (17) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht | 5,- bis 15,- Euro |

- | | | |
|------|---|---|
| (18) | Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von § 23 SpO | 5,- bis 50,- Euro |
| (19) | Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO | 50,- bis 500,- Euro
und / oder
Platzsperre |
| (20) | Fehlende Platzordner | 5,- bis 25,- Euro |
| (21) | Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele | 5,- bis 100,- Euro |
| (22) | Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen | 5,- bis 15,- Euro |
| (23) | Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z.B. fehlende Rückennummer) | 5,- bis 15,- Euro
pro Spieler |
| (24) | Spielverlegung ohne Genehmigung | 5,- bis 25,- Euro
pro Verein |
| (25) | Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO | 250,- bis 500,- Euro
und Punktabzug |
| (26) | Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung | 5,- bis 50,- Euro |
| (27) | Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden | 10,- bis 150,- Euro |
| (28) | Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO | 10,- bis 250,- Euro
und Punktabzug
(3 Punkte pro Spiel) |

II. Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(2) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(3) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(4) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 bis 4 Pflichtspiele Sperre
(7) Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(8) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(9) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3 c Abs. 3 SpO	250,- bis 500,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro

III.**Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre**

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro

IV.

**Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang
mit der Beantragung einer Spielerlaubnis**

- | | |
|---|---------------------------|
| (1) unvollständiges Antragsformular | 30,- Euro |
| (2) Aufnehmender Verein: Fehlendes oder unvollständiges Antragsformular auf Erteilung einer Spielerlaubnis und/oder fehlende erforderliche Nachweise bei vorgenommener Online-Antragstellung | 100,- Euro |
| (3) Falsche Angaben zur Nationalität | 100,- Euro |
| (4) Aufnehmender Verein: Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin bei durchgeführter Abmeldung durch den aufnehmenden Verein | 100,- Euro |
| (5) Abgebender Verein: falsche Eingabe der Abmeldedaten (Datum letztes Spiel, Abmeldedatum) bei Online- Abmeldung | 30,- Euro |
| (6) Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung | 75,- Euro |
| (7) Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren | 100,- Euro |
| (8) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis | 100,- bis
1.000,- Euro |

V.

Dauer der Sperrstrafen

Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich für Spiele jeder Art gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.

VI.

Kostenrahmen

Die Verwaltungskosten betragen bei Spielwertungen und Straffestsetzungen gemäß § 46 Abs. 1 5,- bis 30,- Euro sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Spielverlegungen 5,- bis 50,- Euro.

Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

VII.

**Haftung für Kosten und Strafen sowie
Vollziehbarkeit von Entscheidungen**

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Gastspieler sowie für die gemeldeten Schiedsrichter. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat. Dies gilt nicht für Schiedsrichter.

Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.

Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet.

Anhang 3
Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1
der Spielordnung

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.
- (3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.
- (4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 im Junioren-Pflichtspielbetrieb des JFV pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 im Junioren-Pflichtspielbetrieb der JSG pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Anhang 4
Vorrangigkeit des Herren-, Frauen-
bzw. Jugendspielbetriebes

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

- (1) Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.
- (2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.
- (3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.
- (4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

- Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört werden.
- Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

Anhang 5
Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen

§ 1
Grundsatz

1.1.

Gemäß § 18 c SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.

1.2.

Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, des DFB und des Norddeutschen Fußballverbandes sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2
Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1

Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des NFV.

2.2

Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal auf der von ihm genutzten Platzanlage bzw. von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal mitwirken.

2.3

Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.

2.4

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

Anhang 10

Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Niedersächsischen Fußballverband

1. Allgemeines

- 1.1. Pass Online ist eine Webapplikation des DFBnet, die es autorisierten Vereinen ermöglicht, Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis über das Internet zu bearbeiten / zu stellen.
- 1.2. Die Autorisierung erfolgt über den NFV und setzt die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen voraus. Die Verpflichtung, darüber hinaus auch die AGB/Nutzungsbedingungen der DFB GmbH & Co. KG anzuerkennen, bleibt hiervon unberührt.

2. Nutzung von DFBnet Pass Online

- 2.1. DFBnet Pass Online steht den autorisierten Mitgliedsvereinen (Nutzer) zeitlich unbefristet zur Nutzung zur Verfügung. NFV und DFB GmbH & Co. KG behalten sich jedoch vor, nach alleinigem Ermessen jeglichen Zugang zu dieser Webapplikation ohne Ankündigung dem Nutzer zu verweigern und/oder den Betrieb ohne Ankündigung einzustellen. Die Nutzung von DFBnet Pass Online darf ausschließlich in gesetzlich zulässiger Weise und vertragsgemäß erfolgen, insbesondere unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen.
- 2.2. Der Nutzer ist für sämtliche Handlungen, die unter seinem Account vorgenommen werden, verantwortlich, soweit das vom Nutzer gewählte Passwort in Kombinationen mit der vergebenen Nutzerkennung eingegeben wurde.
- 2.3. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass die mit der Anwendung von DFBnet Pass Online von ihm Beauftragten voll geschäftsfähig und für ihn vertretungsberechtigt sind.
- 2.4. Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass sämtliche Angaben, die er im Rahmen der Beantragung einer Spielerlaubnis macht, von ihm geprüft wurden und wahrheitsgemäß sind.
- 2.5. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Antragstellung über DFBnet Pass Online erforderliche Mitteilungen und Nachfragen regelmäßig über das DFBnet-Postfachsystem des NFV kommuniziert werden.

- 2.6. Eine Spielerlaubnis kann nur auf Grundlage der maßgeblichen Statuten des DFB (Spiel- und Jugendordnung), des NFV (Spiel-, Jugend- und Finanz- u. Wirtschaftsordnung) sowie der FIFA (Reglement bezüglich Spielerstatus und Transfer von Spielern) erteilt werden. Der Nutzer erkennt diese – in der jeweils gültigen Fassung – als für sich verbindlich an.

3. Aufbewahrungspflichten und –fristen

- 3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung einer Spielerlaubnis erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnis-Anträge und ihm vorliegende **Anlagen/Nachweise**, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren. Alternativ können die Unterlagen auch digital gespeichert und aufbewahrt werden.
- 3.2. Auf entsprechende Anforderung sind dem NFV die nach der NFV-Spiel-/Jugendordnung und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden Original-Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur Einsicht vorzulegen **oder als digitale Kopie zu übermitteln. In der Anforderung kann eine angemessene kürzere Frist bestimmt werden, ohne dass dies einer gesonderten Begründung bedarf.**

4. Gebühren

- 4.1. Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den NFV nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer im Lastschriftverfahren entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.
- 4.2. Die Gebühren werden mit **der Erteilung** zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **April 2024**

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Organisation des Schiedsrichterwesens	1
§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse.....	1
§ 3 Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter.....	3
§ 4 Schiedsrichterausweis	3
II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters	4
§ 5 Allgemeines.....	4
§ 6 Vor dem Spiel.....	5
§ 7 Während des Spiels	5
§ 8 Nach dem Spiel	5
§ 9 Schiedsrichterauslagen	6
III. Jungschiedsrichter.....	6
§ 10 Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung	6
§ 11 Jungschiedsrichterausweis	7
§ 12 Übernahme als Schiedsrichter	7
IV. Strafbestimmungen.....	7
§ 13 Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse.....	7
§ 14 Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung.....	8
V. Aus- und Fortbildung, Prüfung	8
§ 15 Lehrarbeit	8
§ 16 Prüfung.....	9
§ 17 Fortbildung.....	9
Strafbestimmungen – Anhang als Bestandteil der Schiedsrichterordnung.....	10

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **April 2024**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Organisation des Schiedsrichterwesens

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlage dieser Aufgaben ist die DFB-Schiedsrichterordnung und die DFB-Ausbildungsordnung.
- (2) Gebildet werden:
 - a) ein Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - b) in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichterausschuss,
 - c) in jedem Kreis ein Kreisschiedsrichterausschuss.
- (3) Die Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse, ihre Wahlen und das Vorschlagsrecht sowie die Dauer ihrer Amtszeit richten sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

§ 2

Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- b) führt Fortbildungslehrgänge für Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- c) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Ausrichtung der Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- e) setzt Schiedsrichterassistenten zu Spielen auf Verbandsebene und in den Spielklassen an, in denen vom Verband Schiedsrichterassistenten zu stellen sind,
- f) kann die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für einzelne Spielklassen auf die Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,

- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die durch das Präsidium zu bestätigende Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor.
- i) ahndet Verstöße von Verbands-, Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(2) Der Bezirksschiedsrichterausschuss

- a) nimmt die Prüfung der Schiedsrichteranwärter ab,
- b) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Unterstützung der Lehrarbeit der Kreise einen Bezirksschiedsrichterlehrstab,
- c) führt Fortbildungslehrgänge für Bezirksschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Bezirksebene vor,
- e) setzt Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten zu Spielen im Bezirk in den Spielklassen des Verbandes an, für die ihm der Verbandsschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter- / Schiedsrichter-Assistentenansetzungen übertragen hat,
- f) kann die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenansetzungen für einzelne Spielklassen auf die Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,
- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Verbandsschiedsrichterausschuss vor,
- i) ahndet Verstöße von Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(3) Der Kreisschiedsrichterausschuss

- a) führt die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- b) ist für das Erteilen und für das Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter zuständig,
- c) erfasst alle bestätigten Schiedsrichter und Jungschiedsrichter und führt darüber einen Nachweis,
- d) überwacht die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,
- e) verlängert beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise,
- f) führt regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- g) nimmt – soweit unter i) nicht anders geregelt – die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für alle Spiele auf Kreisebene und innerhalb des Kreises für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirksschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter- / Schiedsrichterassistentenansetzungen übertragen hat,
- h) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,

§ 6

Vor dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter soll so rechtzeitig – spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn – auf dem Sportplatz anwesend sein, damit das Spiel pünktlich begonnen werden kann. Dies gilt auch für den als Schiedsrichterassistent angesetzten Schiedsrichter.
- (2) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau und die Abkreidung des Spielfeldes,
 - c) die **Spielerlaubnisse** anhand des Spielberichtes,
 - d) die Ausrüstung der Spieler,
 - e) den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.

§ 7

Während des Spiels

- (1) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden Spielregeln unparteiisch zu leiten.
- (2) Die Schiedsrichterassistenten haben den Schiedsrichter bei der Spielleitung zu unterstützen.
- (3) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter vornehmen, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft hat.
- (4) Sollte ein Schiedsrichter, der von zwei (Jung-)Schiedsrichtern an der Linie assistiert wird, während des Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, soll das Spiel nur dann weitergeleitet werden, wenn einer der beiden Assistenten bereits als Schiedsrichter bei einem Herrenspiel tätig gewesen ist.

§ 8

Nach dem Spiel

- (1) Nach dem Spiel verkündet der Schiedsrichter den Mannschaften in der Spielfeldmitte das Spielergebnis. Dann soll er sie zum Sportgruß auffordern.

- (2) Der Schiedsrichter hat im DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) die notwendigen Eintragungen (insbesondere das Spielergebnis, Verwarnungen, Feldverweise, besondere Vorkommnisse, Verletzungen) vorzunehmen und ihn dann unverzüglich freizugeben.

§ 9

Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Verbandsvorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung festlegen, dass die Erstattung der Schiedsrichterauslagen über eine Schiedsrichter-Poolung erfolgt. Wird die Schiedsrichter-Poolung angewendet, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der aufgelaufenen Kosten auf die Vereine.

III. Jungschiedsrichter

§ 10

Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung

- (1) Jungschiedsrichter ist, wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Schiedsrichter kann auch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Status des Jungschiedsrichters behalten. Eine entsprechende Einzelfallentscheidung trifft der Kreisschiedsrichterausschuss.
- (2) Ausbildung und Prüfung richten sich nach §§ 15 ff.
- (3) Für Rechte und Pflichten gelten §§ 5 bis 9.
- (4) Jungschiedsrichter werden mit Spielleitungen im Jugendbereich betraut. Sie können im Herren- und Frauenbereich als Schiedsrichterassistenten angesetzt werden.

Sie sind insbesondere

- a) auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes hinzuweisen,
- b) mit den Fußballregeln – auch mit ihrem Sinn und Geist – (mit der Regel 12 auch durch praktische Beispiele) vertraut zu machen,
- c) über das richtige Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel zu belehren,
- d) über die für Schiedsrichter relevanten Vorschriften der Verbandssatzung und Ordnungen zu unterrichten.

§ 16

Prüfung

- (1) Jeder Schiedsrichteranerwärterlehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses oder -lehrstabes.

Beisitzer in der Prüfungskommission sind der Vorsitzende des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses und der Lehrgangsleiter.

- (2) Die Prüfung besteht aus 30 schriftlich zu beantwortenden Fragen. Sie gilt als bestanden, wenn der Schiedsrichteranerwärter insgesamt nicht mehr als fünf Fragen falsch beantwortet hat.
- (3) Schiedsrichteranerwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen.

§ 17

Fortbildung

- (1) Alle Schiedsrichter haben an den regelmäßigen Lehrveranstaltungen ihres Kreises teilzunehmen.

Zur weiteren Fortbildung können Schiedsrichter an Kurzlehrgängen auf Kreis- und Bezirksebene und an Lehrgängen des Verbandes beteiligt werden.

- (2) In jedem Jahr sollen die aktiven Schiedsrichter eine Leistungsprüfung – bestehend aus einer Konditionsprüfung und 30 Regelfragen – ablegen. Die Schiedsrichter der Leistungsklassen müssen dabei jeweils die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss festgesetzten Bedingungen erfüllen.
- (3) Die ab Verbandsebene tätigen Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich an einem Lehrgang für Verbandsschiedsrichter mit Leistungsprüfung teilzunehmen.

**Strafbestimmungen – Anhang
als Bestandteil der Schiedsrichterordnung**

(1) Beleidigungen	10 Euro bis 100 Euro
(2) Missbrauch des Ausweises	25 Euro bis 100 Euro
(3) Überschreiten der Spesensätze	10 Euro bis 50 Euro
(4) Fehlende Spielerlaubnis kontrolle	10 Euro bis 50 Euro
(5) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	10 Euro bis 100 Euro
(6) Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne berechtigte Gründe	10 Euro bis 100 Euro
(7) Keine oder verspätete Freigabe des Spielberichtes	10 Euro bis 50 Euro
(8) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	10 Euro bis 100 Euro
(9) Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	10 Euro bis 50 Euro
(10) Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	30 Euro bis 150 Euro

Kostenrahmen:

Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis 30 Euro. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2024

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Organisation	1
§ 3 Altersklasseneinteilung	2
§ 3 a Pilotprojekte	4
§ 4 Teilnahme von Spielern am Training und an Freundschaftsspielen anderer Vereine.....	4
§ 5 Spielberechtigung von Junioren innerhalb verschiedener Mannschaften	4
§ 5a Spielrecht zum Zweck der Inklusion	6
§ 6 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis	6
§ 7 Wartefristen bei Vereinswechseln.....	7
§ 8 Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel	12
§ 9 Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr.....	12
§ 10 Spielberechtigung von Junioren für Herrenmannschaften	13
§ 11 Jugendspielgemeinschaften (JSG).....	15
§ 12 Zweitspielrecht für Junioren.....	16
§ 13 Jugendförderverein (JFV)	17
§ 14 Spielbetrieb.....	18
§ 15 Spieljahr	20
§ 16 Spielzeit.....	21
§ 17 Auswechseln von Spielern	21
§ 18 Turniere	21
§ 19 Auswahlmaßnahmen	22
§ 20 Pflichten der Vereine und der Spieler/innen	22
§ 21 Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele.....	22
§ 22 Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen.....	22
§ 23 Erziehungsmaßnahmen	23
§ 24 Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen.....	23
Anhang 1 der Jugendordnung Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren /Juniorinnen.....	26
I. Spielbetrieb/Spielregeln/Organisation des Spielbetriebes	26
II. Spielfeldgrößen.....	27
Anhang 2 der Jugendordnung Abweichende Bestimmungen für Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal).....	36

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2024

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Verbandssatzung, die Jugendordnung (JO), die weiteren Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung.
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Verbandssatzung.
- (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(Fortsetzung nächste Seite)

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der Passstelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II
In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 9 Jugendordnung erteilt werden, wobei die max. Wartefristen, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, gemäß § 6 Abs. 3 JO nicht überschritten werden dürfen.
- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c der NFV-Spielordnung.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartefrist entfällt, wenn ein Junior / eine Juniorin während des Laufes einer Wartefrist nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem/ ihrem bisherigen Verein zurückkehrt.

(5) Nimmt ein Junior / eine Juniorin mit seiner / ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

(6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5) sowie 8 Abs. (1) bis (4) JO keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 6 Abs. 1 JO i.V.m. § 6 Abs. 1 SpO bleibt davon unberührt.
- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß den Bestimmungen dieses Abs. (6) außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 Nrn. (1) bis (4) mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Anderweitige Bestimmungen über einen Wegfall der Wartefrist bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.
- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Abs. (6) hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Abs. (6) sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß diesem Abs. (6) zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 8

Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel

- (1) Der NFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) ein Junior / eine Juniorin nachweislich drei Monate (G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen) bzw. sechs Monate (ältere D-Junioren/innen bis A-Junioren/B-Juniorinnen) nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartezeiten führen als nach § 6 Abs. 3 höchstens zulässig sind.

- (2) Der NFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verein nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartezeit ausschließlich der Bestimmungen des NFV.
- (3) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen des § 3a DFB-Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 9

Abkürzung bzw. Wegfall der Wartezeit und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr

- (1) Abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Jugendordnung kann in Ausnahmefällen bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden die Wartezeit verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen und eine weitere Spielerlaubnis erteilt werden.

Der aufnehmende Verein hat dem zuständigen Kreisjugendausschuss einen schriftlich begründeten Antrag einzureichen. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag zu, so reicht er diesen mit entsprechender Stellungnahme an die Verbandspassstelle weiter, die auf dieser Grundlage eine weitere Spielerlaubnis erteilt. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag nicht zu, so ist er unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

Bei einem übergeordneten und internationalen Vereinswechsel ist die Zustimmung des für den abgebenden Verein zuständigen Landesverbandes erforderlich. In diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

(2) Als Ausnahmefälle kommen u. a. in Betracht:

- (a) Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Junior / eine Juniorin keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner / ihrer Altersklasse im abgebenden Verein hat,
- (b) wenn ein Junior / eine Juniorin nach einem in der Wechselperiode I durchgeführten Vereinswechsel zum alten Verein zurückkehrt,
- (c) wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines nachgewiesenen Wohnortwechsels ist,
- (d) wenn dem abgebenden Verein Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

§ 10

Spielberechtigung von Junioren für Herrenmannschaften

(1) Junioren sind für Herrenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.

(2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. Lizenzmannschaft erteilt werden. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herrenmannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der Verbandsjugendausschuss über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- d) schriftlicher Antrag des Vereins,
- e) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- f) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung und kann der Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für den eigenen Verein geführt werden, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb zuständigen Kreisjugendausschuss unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sowie den Handlungsempfehlungen des Verbandsjugendausschusses, die in der Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb zu veröffentlichen sind, erteilt.

Die Entscheidung des zuständigen Jugendausschusses ist unanfechtbar.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

- (5) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.
- (6) Junioren, denen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art.
- (7) Junioren, die sich im Herrenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herrenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.
- (8) Wegen eines Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

§ 11

Jugendspielgemeinschaften (JSG)

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersklasse begrenzt.
- (2) Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Bei einer kreisübergreifenden JSG ist vor Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben. Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann auf Kreisebene in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist auf eine pro Altersklasse beschränkt. Ein Aufstieg dieser JSG ist nur bis zur höchsten Spielklasse des Kreises möglich. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Ausnahmen kann der Kreisjugendausschuss nur in den untersten Spielklassen des Kreises zulassen. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
- (5) Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Der Aufstieg einer JSG über die Bezirksebene hinaus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen. Darüber hinaus sind JSG-Mannschaften zu den niedersächsischen Futsalmeisterschaften zugelassen.
- (7) Zweitspielrechte sind unter Beachtung des § 12 Abs. 7 der Jugendordnung zulässig. Dabei ist die JSG-Mannschaft als eigenständige Mannschaft zu betrachten.
- (8) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 2 SpO entsprechende Anwendung.

§ 12 Zweitspielrecht für Junioren

Hinweis: Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist im § 3 des Anhang 1 der Spielordnung geregelt.

- (1) Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsgruppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden. Dies gilt auch für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist. Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben beiden Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen.

Die Kreisjugendausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der Verbandsjugendausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt ein Junior vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes zulässig.
- (6) Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt sind, kann das Zweitspielrecht auch für eine höhere Altersklasse bzw. eine höhere Jahrgangsgruppe des Gastvereins erteilt werden. In diesem Fall ist die Spielberechtigung durch eine Bestätigung des Kreisjugendausschusses nachzuweisen.

Mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert ein Junior grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsgruppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe beantragt wurde.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein.
- (8) Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 10 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

§ 13

Jugendförderverein (JFV)

Zur Förderung des Jugendfußballs können Teile von Jugendfußballabteilungen der Mitgliedsvereine (Stammvereine) unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen zu eigenständigen Jugendfördervereinen (JFV) zusammengeschlossen werden:

- a) Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zum Jugendförderverein haben.

- b) Jugendfördervereinen unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung sowie den Regelungen des § 18 b der Spielordnung (SpO) zum Zusammenschluss von Vereinen. Voraussetzung zur Aufnahme in den NFV ist die Aufnahme des zusammengeschlossenen Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.
- c) Der Vereinsname muss durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet.
- d) Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen.
Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen sind zugelassen. Nicht zugelassen sind hingegen Herren- / Frauenmannschaften.
- e) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
- f) Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welche die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingereiht ist.
- g) Spieler, die einem JFV angehören und beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein. Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines Stammvereins gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 e) der Spielordnung.
- h) A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV besitzen die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 10 Jugendordnung bzw. Anhang 1 § 1 Abs. 2 Spielordnung erfüllt sind. Im Übrigen kann Juniorinnen und Junioren mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht gemäß Anhang 1 § 3 SpO bzw. § 12 JO für ihren Stammverein erteilt werden.
- i) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselbestimmungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielerlaubnis zu beantragen.
- j) Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs. 5 SpO. Das Spielrecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

§ 14

Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Juniorenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.

- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Jugendausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis F-Junioren/innen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil.
- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga
B-Junioren Niedersachsenliga
C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren
B-Junioren
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis E-Junioren.
Für F- und G-Junioren sind Spielnachmittage vorgesehen.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die auf Verbandsebene zuständigen Organe können eine abweichende Regelung zu der Sollzahl der Staffeln auf Verbandsebene treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

Sofern eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann, können die zuständigen Jugendausschüsse von der geltenden Ausschreibung abweichende Regelungen festlegen.

- (7) Von Vereinen, die eine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.

Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.

- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Jugendausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.

Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.

- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-Junioren/innen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.

In den Altersklassen A- bis C-Junioren/innen können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abbrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO.

- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung.

§ 15 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.
- (4) Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 16 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:
- | | |
|------------|---|
| A-Junioren | 2 x 45 Minuten, |
| B-Junioren | 2 x 40 Minuten, |
| C-Junioren | 2 x 35 Minuten, |
| D-Junioren | 2 x 30 Minuten, |
| E-Junioren | 2 x 25 Minuten, |
| F-Junioren | 2 x 20 Minuten, |
| G-Junioren | Eine Spielzeit wird nicht festgelegt.
Sie beträgt maximal jedoch die der F-Junioren. |
- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.
- (3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:
- | | |
|------------|-----------------|
| A-Junioren | 2 x 15 Minuten, |
| B-Junioren | 2 x 10 Minuten, |
| C-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| D-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| E-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| F-Junioren | 2 x 5 Minuten, |
| G-Junioren | 2 x 5 Minuten. |
- (4) Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

§ 17 Auswechseln von Spielern

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene fünf Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Für die A- bis G-Junioren bzw. -Juniorinnen kann durch den Bezirks- und Kreisjugendausschuss in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (2) Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind vom Verein in den Spielbericht nachzutragen.
Dies gilt nicht für Spiele auf Verbandsebene. Bei diesen sind die Namen der Auswechselspieler vor Spielbeginn einzutragen.

§ 18 Turniere

Die Durchführung von Turnieren, meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen sowie Spielen außerhalb des DFB-Verbandsgebietes sind für Juniorinnen- und Juniorenmannschaften nach den einschlägigen Richtlinien des DFB durchzuführen.

§ 19

Auswahlmaßnahmen

- (1) Auswahlmaßnahmen i.S. dieser Bestimmungen sind:
- Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Bereichsauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Stützpunktmannschaften und
 - Maßnahmen der Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Spieler/innen, die gesperrt sind, dürfen in Auswahlspielen nicht eingesetzt werden.
- (3) Spieler/innen, die einer Wartefrist unterliegen, können von den spielleitenden Stellen für Auswahlspiele aufgestellt werden.

§ 20

Pflichten der Vereine und der Spieler/innen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und für Auswahlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen bzw. -maßnahmen Folge zu leisten.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über den Spieler / die Spielerin und den betreffenden Verein.
- (3) Angeforderte Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung der anfordernden Stelle vorliegt, an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt.

§ 21

Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele

- (1) Wird ein Spieler / eine Spielerin für mehrere Auswahlspiele an demselben Tag angefordert, so ist der Spieler / die Spielerin für das Spiel der höheren Ebene freizugeben.
- (2) Will der Verband Spieler/innen für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist er verpflichtet, den Verein von der Aufstellung des Spielers / der Spielerin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen

- (1) Ein Verein, der mindestens einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrmaßnahmen abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn/sie angesetzten Spieles zu verlangen.

Dies gilt nicht für Hallenpflichtspiele.

Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

- (2) Bei Abstellung von Junioren / Juniorinnen für Auswahlspiele, die nach § 10 der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 23

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen.
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

a) Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
(5) Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters	1 bis 4 Pflichtspiele

Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.

b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	250,- Euro
Verbandsebene	150,- Euro
Bezirksebene	100,- Euro
Kreisebene	
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau	
a) wenn Spielausfall die Folge war	25,- Euro
b) in allen anderen Fällen	10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro
(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
(22) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro

- (4) Als Verwaltungskosten können bei Spielwertungen und Straffestsetzungen 5,- bis 30,- Euro sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und Spielerverlegungen 5,- bis 50,- Euro erhoben werden.

Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Anhang 1 der Jugendordnung
Modalitäten für den Spielbetrieb der
G- bis D-Junioren /Juniorinnen**

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G- bis D-Junioren / Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten für den Kleinfeldfußball die nachstehenden Regelungen.

I. Spielbetrieb/Spielregeln/Organisation des Spielbetriebes

- (1) In den Altersklassen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sind folgende Regelungen in der Kreisausschreibung zu berücksichtigen:
- keine Anwendung der Rückpassregel
 - keine Anwendung der Abseitsregel
 - bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß Wiederholung unter Anleitung
- Der Abstoß kann auch als Abschlag oder Abwurf erfolgen.

Bei Spielen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
 - b) Die Trainer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
 - c) Alle Zuschauer halten mindestens 5 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.
- (2) In der Altersklasse der E-Junioren/Juniorinnen gelten vorstehende Regelungen als Empfehlung, bis auf den Abstoß, der ordnungsgemäß auszuführen ist.
- (3) Beim Spielen auf dem Kleinspielfeld halten bei einem Freistoß und Eckstoß alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 m zum Ball, bis dieser wieder im Spiel ist.
- (4) Alle Spieler einer Mannschaft können während einer Spielpause beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (5) Auf Tore der Größe 5 x 2 Meter wird der Strafstoß aus 8 Metern Entfernung zum Tor geschossen.

- (6) Gespielt werden kann nach dem System einer Hin- und Rückrunde oder dem Play-off-System.

Im Play-off-System bilden ca. sechs Mannschaften eine Staffel. Die Hin- und Rückspiele erfolgen innerhalb von drei Monaten (darunter auch Wochentagspiele). Nach Beendigung dieser „Vorrunde“ werden neue Staffeln (nach dem Leistungsprinzip) mit wiederum ca. sechs Mannschaften gebildet.

Nach dem gleichen Muster wird dann je nach Anzahl der vorhandenen Mannschaften bis zur Meisterschaft bzw. Endrunde (für die leistungsschwächeren Mannschaften Trostrunde) weitergespielt.

II. Spielfeldgrößen

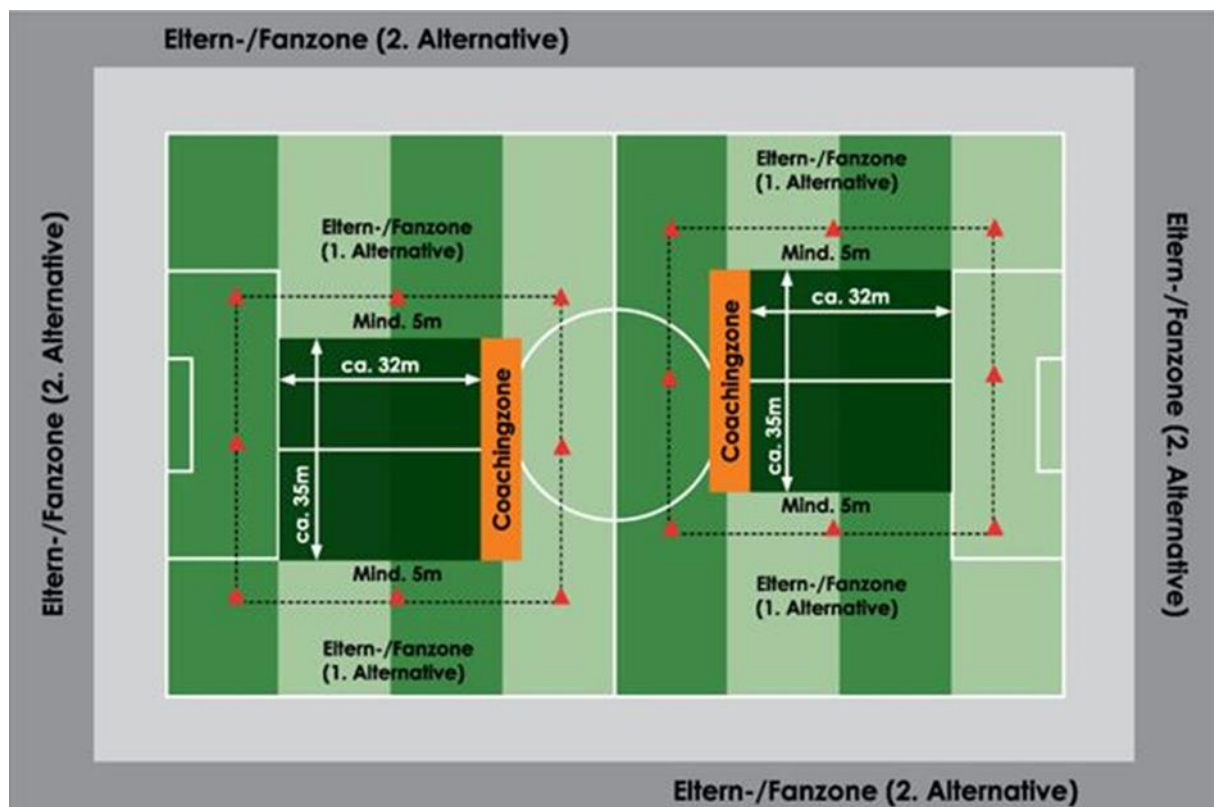
(1) Kleinfelder

(a) G-Junioren/Juniorinnen

Die G-Junioren/Juniorinnen führen keine Meisterschaftsrunden durch. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

Spielzeit: Bis zu 2 x 20 Minuten, an einem Spieltag höchstens 80 Minuten. Spielerzahl: bis zu 6 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 35 x 32 Meter. Auf einer Seite wird die Strafraumlängsbegrenzung, auf der anderen die Torraumlängsbegrenzung in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.

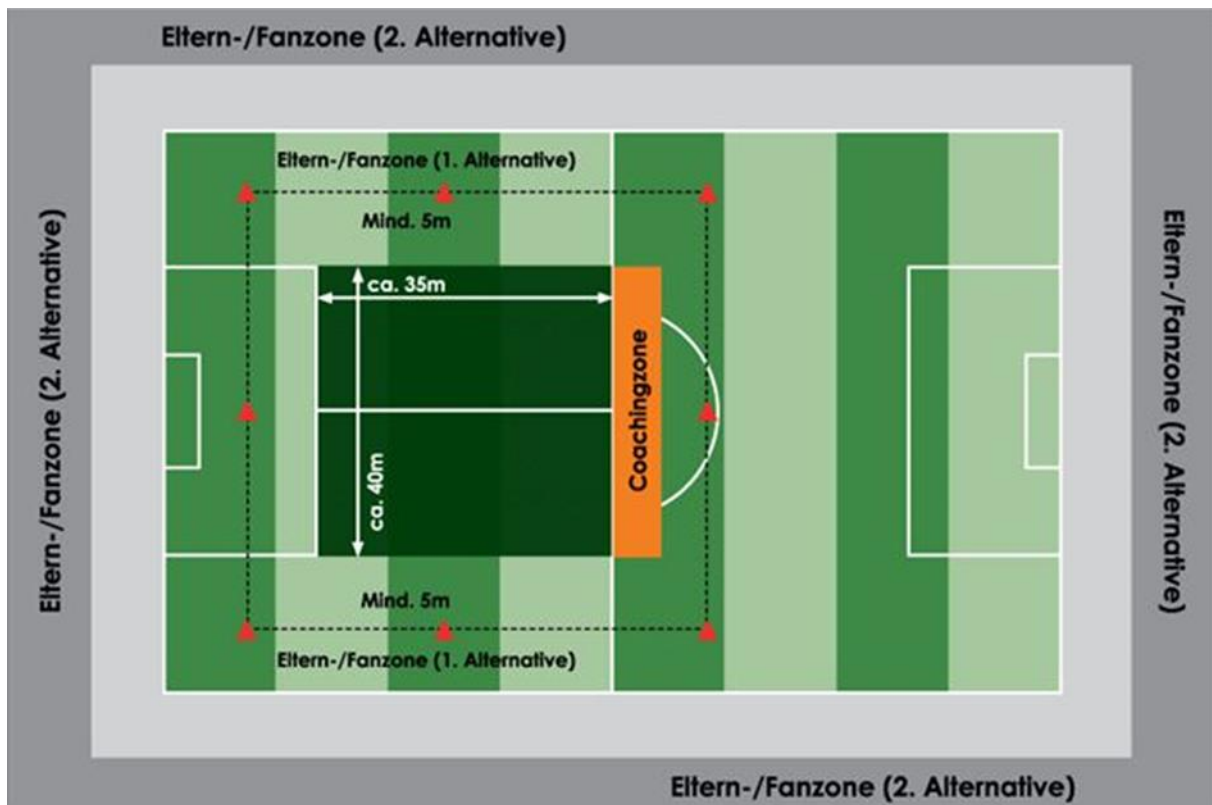
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g).



(b) F-Junioren/Juniorinnen

Die F-Junioren/Juniorinnen sollen keine Meisterschaftsrunden durchführen. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

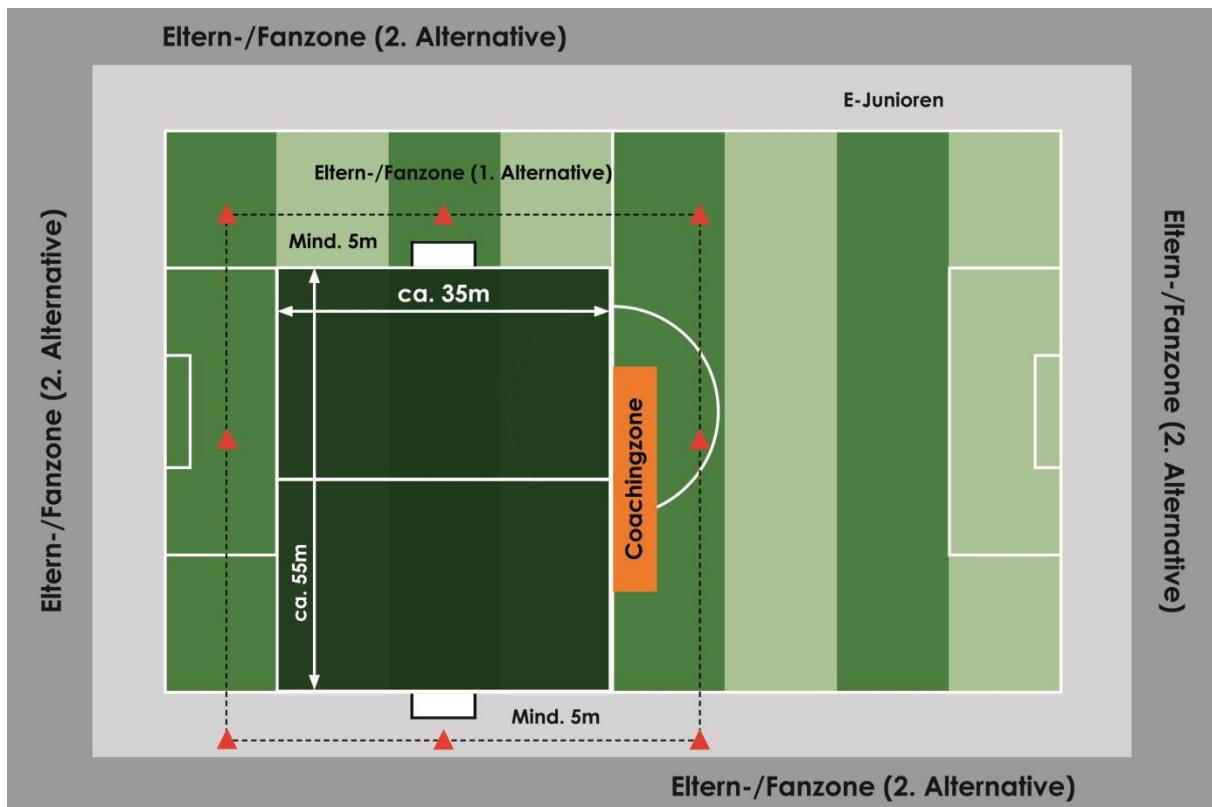
Spielzeit: 2 x 20 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 40 x 35 Meter.
Die Strafraumlängsbegrenzung wird in Richtung Mittellinie auf beiden Seiten (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g).



(c) E-Junioren/Juniorinnen

Spielzeit: 2 x 25 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 55 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Das zweite Tor steht gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie. Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerten Strafraumlinie markiert.

Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 g oder 350 g).

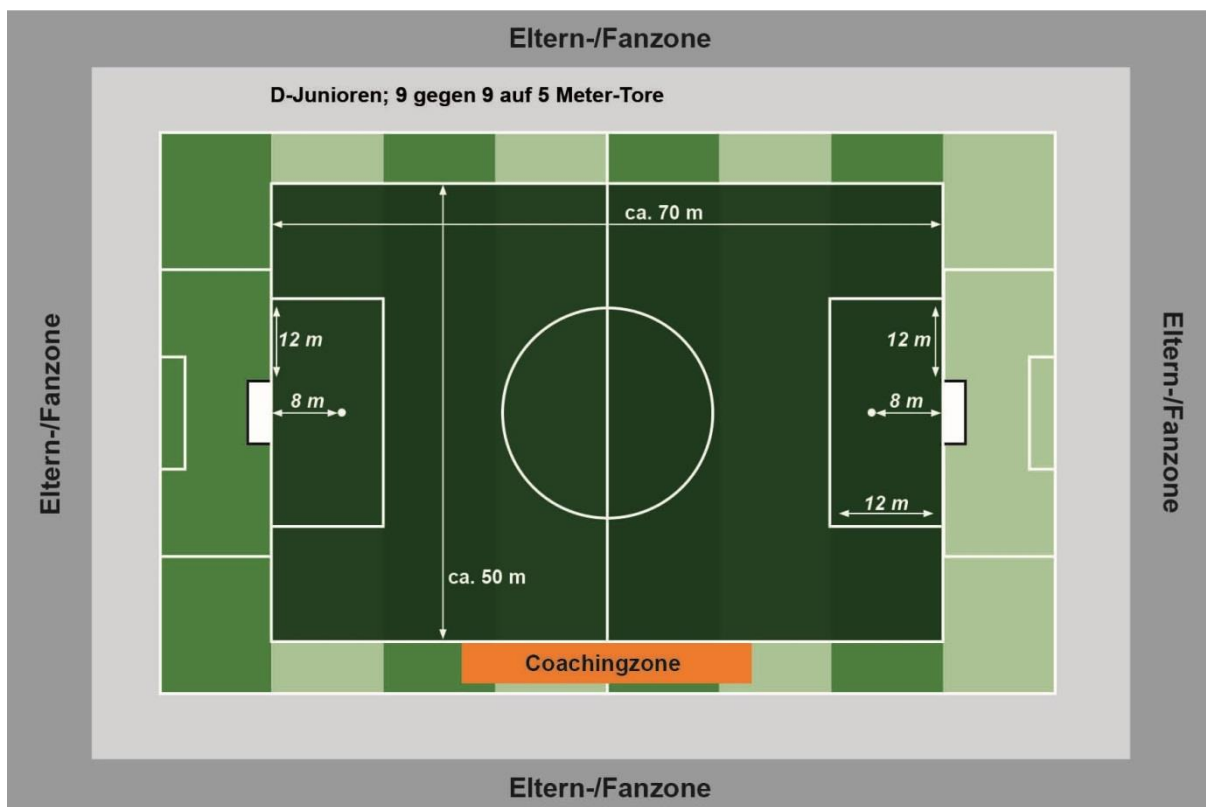


(d) D-Junioren/Juniorinnen (9er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: 9 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m-Strafraum zu 16m-Strafraum. Die Strafraumlinie wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden, bis die Gesamtbreite von 50m erreicht ist. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden mittig auf den Strafraumlinien platziert.

Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.

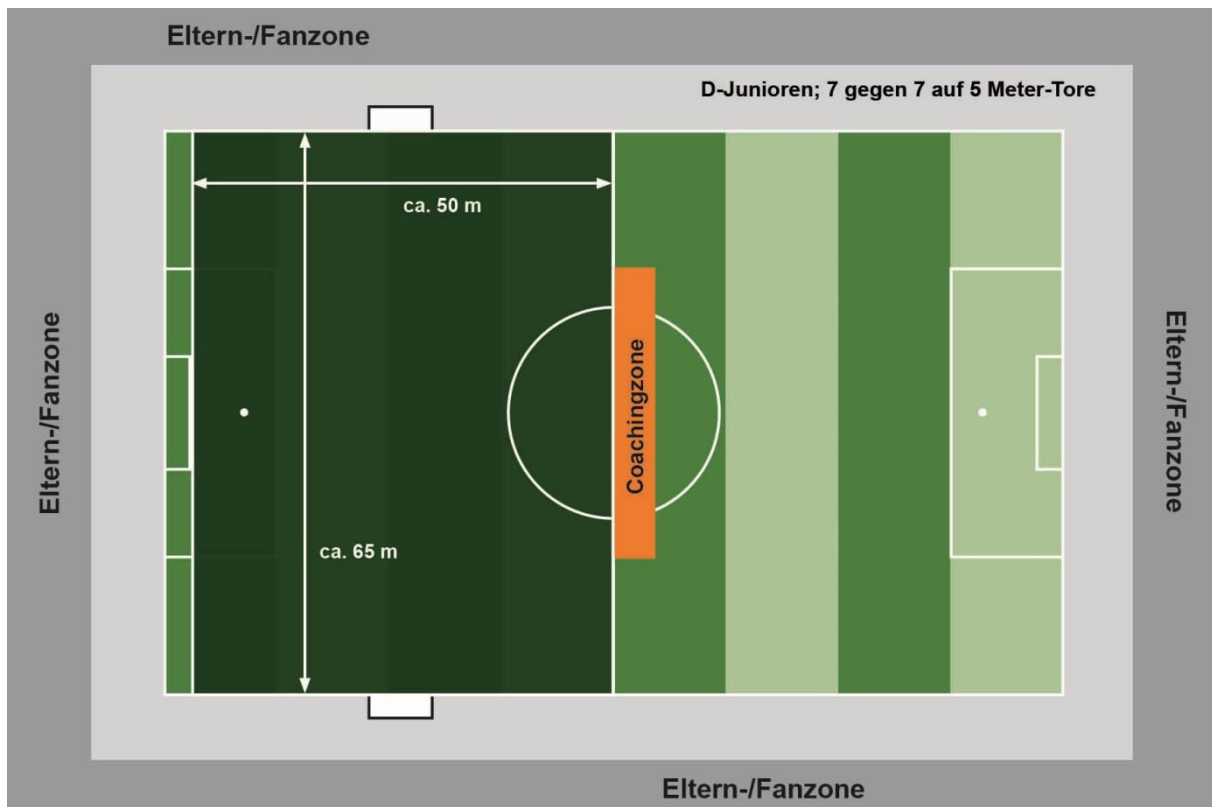
Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen auf Spielfeldern mit mehr als 70m Breite das Spielen in einer Spielfeldhälfte gestatten. Dabei dient die Verlängerung des 5m-Torraumes als Seitenlinie.



(e) D-Junioren/Juniorinnen (7er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: bis 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 65 x 50m, höchstens halbes Großfeld. Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar.

Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die ursprünglichen Seitenlinien platziert. Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.



(1) Minifelder

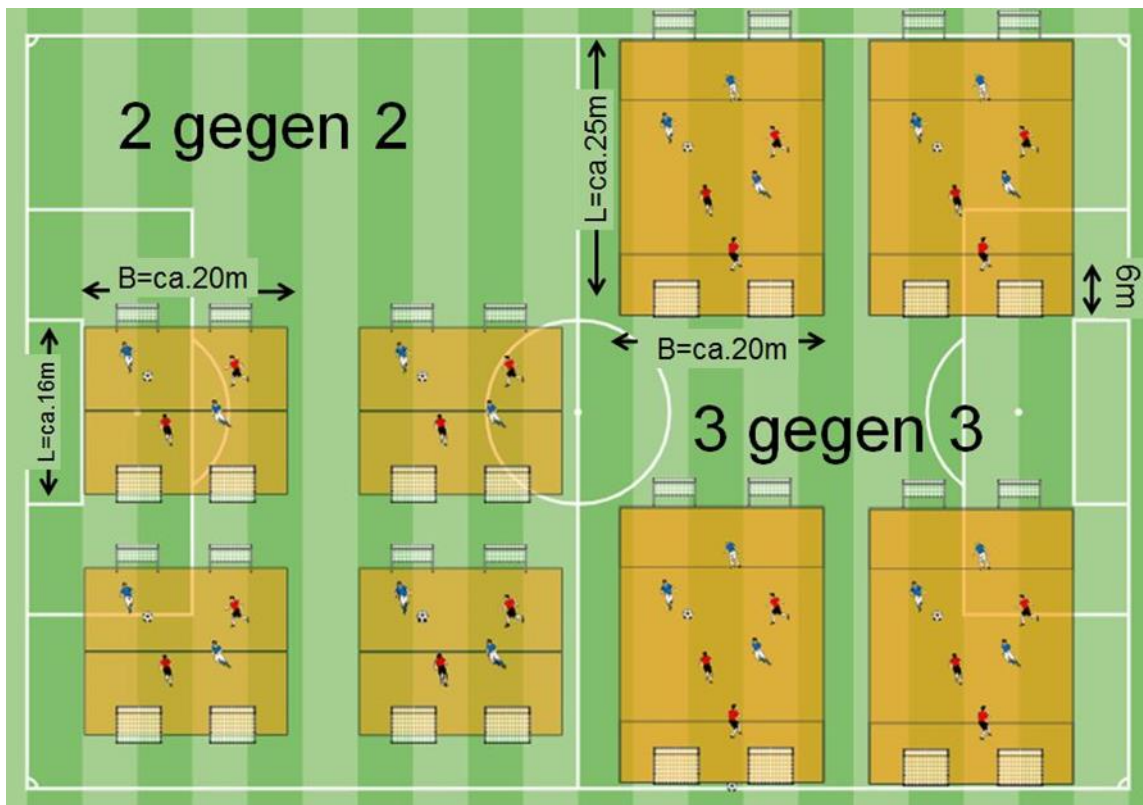
Alternativ kann in den Altersklassen G- bis E-Junioren/Juniorinnen auf dem Feld und in der Halle auf bis zu vier Tore (oder auch Stangen oder Hütchen) mit folgenden Spielformen gespielt werden.

(a) G-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „2 gegen 2“**

Spielerzahl: 2 gegen 2 ohne Torhüter plus maximal ein Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 16 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)

Spielform „3 gegen 3“

Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)



(b) F-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „3 gegen 3“:**

Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)

Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)



(c) E-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:**

Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitorre (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „7 gegen 7 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 7 gegen 7 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

**(d) Austragungsmodus**

Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es werden bis zu sieben Durchgänge à maximal 10 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von drei Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegene Team ein Feld zurück.

III. Hinweise zum Platzaufbau:

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.

IV. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fair-Play Gedankens können die Kreisjugendausschüsse im Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/innen sogenannte Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einführen.

Die entsprechenden Regelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen.

Empfohlen wird für alle vorstehend aufgeführten Platzaufbauten.

1. Alternative: Mind. 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans- mit Hütchen gekennzeichnet.

2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc.

Anhang 2 der Jugendordnung

Abweichende Bestimmungen für Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal)

Anhang 2 der Jugendordnung (neu)

Abweichende Bestimmungen für Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal)

Der NFV regelt nachfolgend die Abweichungen von den geltenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).

Altersklasse	F. Junioren und jünger	E-Junioren	D-Junioren	C-Junioren	B-Junioren	A-Junioren
Bestimmung						
Effektive Spielzeit				Letzte Minute ab Bezirk verpflichtend		
Spielzeit*				Unter Beachtung der Höchst- und Mindestspielzeit		
Anzahl der Schiedsrichter****	1	1	1	2	2	2
Zeitnehmer						
Kleine Tore (3x2 m)						
Einkick statt Einwurf						
Ball	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball	Futsal-Ball	Futsal-Ball
Ballgröße & -Gewicht**	3 oder 4, bis 310 g	3 oder 4 bis 340 g	Gr. 4, 340-360 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g
Timeout***				Timeout möglich! Muss in den Ausschreibungen festgelegt werden		
Kumulierte Fouls						
Torwart-Spiel						
Spieleranzahl/ Auswechslungen	bis sechs / beliebig					
Persönliche Strafen (gelb – gelb/rot – rot)	Mit Zeitstrafe (Kreisauschreibung)					
Bande	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

* Die Spielzeit ist bei Turnieren altersgerecht festzusetzen.

** Bei den F-Junioren und jünger kann alternativ auch der Ball Gr. 4 / 340 – 360 g (light) zum Einsatz kommen.

*** Bei Qualifikationsturnieren für DFB-Wettbewerbe auf Landes- und Regionalebene sowie bei DFB-Endrunden ist ein Timeout verpflichtend vorzusehen.

**** Bei Spielen nach Prinzipien der FFL kein Schiedsrichter.



= Nein, wird nicht von den FIFA-Regeln übernommen.



= Gilt nur für Niedersachsen



= Ja, wie in den offiziellen FIFA-Regeln vorgesehen.

Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2024

§ 1 Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit.....	1
§ 2 Unabhängigkeit der Sportgerichte.....	1
§ 3 Fähigkeit zum Sportrichteramt.....	1
§ 4 Besetzung der Sportgerichte.....	2
§ 5 Sachliche Zuständigkeit	2
§ 6 Örtliche Zuständigkeit.....	3
§ 7 Ausschließung von Gerichtspersonen	3
§ 8 Ablehnung von Gerichtspersonen	4
§ 9 Vertretungsbefugnisse	4
§ 10 Gebühren	5
§ 11 Verfahrenskosten.....	5
§ 11a Elektronische Kommunikation	6
§ 12 Tätigwerden der Sportgerichte	6
§ 13 Einstweilige Verfügung.....	7
§ 14 Rechtsbehelfe	7
§ 15 Anrufung und Einspruch	8
§ 16 Protest.....	8
§ 17 Berufung und Revision.....	8
§ 18 Beschwerde	9
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Verhandlungsvorbereitung	10
§ 21 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung	11
§ 22 Anordnung des persönlichen Erscheinens.....	11
§ 23 Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband.....	11
§ 24 Protokoll – Akteneinsicht.....	12
§ 25 Ladungsfristen, Begründung und Zustellung von Entscheidungen	12
§ 26 Urteile und Beschlüsse	12
§ 27 Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	13
§ 28 Geltende Beweisregeln.....	13
§ 29 Ordnungsstrafen	14
§ 30 Zurücknahme von Rechtsbehelfen	14
§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens	14
§ 32 Begnadigung.....	15
§ 33 Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen	15

§ 34 Strafvoraussetzung	16
§ 35 Strafgewalt, Strafarten und Höhe	16
§ 36 Sperrstrafen	17
§ 37 Platzsperre	18
§ 38 Sperrliste.....	18
§ 39 Vereinspflichten	18
§ 40 Sportwidriges oder verbandsschädigendes Verhalten (ersatzlose Streichung)	18
§ 41 Feldverweis eines Spielers	19
§ 42 Strafbestimmungen gegen Vereine	19
§ 43 Strafbestimmungen gegen Spieler.....	21
§ 44 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter	22
§ 45 Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre	23
§ 46 Bewährungsstrafe	24

**Rechts- und Verfahrensordnung
des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

Stand: April 2024

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
- 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.

(2) Streitigkeiten

- 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
 - 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern
 - 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
 - 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern (mittelbaren Verbandsmitgliedern),
 - 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben,
- werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts sowie als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte betreffend die Nichtzulassung der Revision,
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben,
 - e) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Sportwetten und Spielmanipulationen,

(23) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5,- bis 100,- Euro
(24) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- bis 15,- Euro
(25) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z. B. fehlende Rückennummern, wenn vorgeschrieben)	5,- bis 15,- Euro pro Spieler
(26) Spielverlegung ohne Genehmigung	5,- bis 50,- Euro pro Verein
(27) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro und Punktabzug
(28) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,- bis 50,- Euro
(29) Schuldhafte Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 150,- Euro
(30) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten von Anhängern eines Vereins	bis 5.000,- Euro
(31) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro
(32) Sportwidriges Verhalten von Anhängern, wie bspw. (nicht abschließend): Störungen des Spielbetriebes (u.a. „Flitzer“), Einsatz von Pyrotechnik (u.a. „Bengalos“, „Rauch“, etc.), Übergriffe auf Gegner oder Schiedsrichter (u.a. „Becherwurf“)	bis 1.000,- Euro
(33) Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200,- Euro

§ 43

Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	zwei Wochen bis zwölf Monate Sperre
(2) Beleidigung	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(3) Bedrohung	zwei Wochen bis sechs Monate Sperre
(4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter-Assistenten	eine Woche bis sechs Monate Sperre
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	eine Woche bis drei Monate Sperre
(7) Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	zwei Wochen bis drei Monate Sperre
(8) Tätlichkeiten jeder Art während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer

(9) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1.000,- Euro
(11) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung bei Senioren- und Frauen	1 Woche bis 2 Monate Sperre
(12) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 6 Monate Sperre
(13) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis zu 1 Jahr Sperre eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer
(14) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	ein bis sechs Monate Sperre

§ 44

Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

(1) Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten ohne berechtigten Grund	bis 25,- Euro
(2) Beleidigung In schweren Fällen	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(3) Missbrauch des Schiedsrichterausweises Im Wiederholungsfall	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(4) Überschreiten der Spensätze Im Wiederholungsfall	bis 100,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(5) Unterlassen der Identitätskontrolle	bis 25,- Euro
(6) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung über Spiele In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder bei vorsätzlicher falscher Berichterstattung	bis 50,- Euro Sperre bis zu einem Jahr
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten In schweren Fällen	bis 5.000,- Euro Sperre bis zu einem Jahr

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **April 2024**

Finanz- und Wirtschaftsordnung	1
§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft des NFV	1
§ 2 Haushaltsplan	1
§ 3 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan.....	2
§ 4 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	2
§ 5 Der Vizepräsident Finanzen	3
§ 6 Die Revisionsstelle	3
§ 7 Rechnungsprüfer der Bezirke und Kreise	3
§ 8 Rechnungslegung Verband, Bezirke und Kreise.....	4
§ 9 Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse	4
§ 10 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte	4
§ 11 Finanzaufsicht	5
§ 12 Einnahmen des Verbandes	5
§ 13 Abrechnung der Spiele	7
§ 14 Aufwendungen des Verbandes	8
§ 15 Erstattung von Auslagen	8
§ 16 Schlussbestimmungen	8
Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen.....	9
1. Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter.....	9
2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung	9
3. Gebühren	10
4. Aufwandsentschädigung.....	13
5. Steuerliche Behandlung.....	15

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: April 2024

§ 1

Grundsätze der Finanzwirtschaft des NFV

- (1) Die Finanzwirtschaft des NFV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan.
- (4) Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst
auf der Ertragsseite:
 - a) Erträge aus der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz,
 - b) Zinserträge aus a),
 - c) sonstige zweckgebundene Erträge

auf der Aufwandsseite:

Aufwendungen nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz und der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportVO) sowie sonstige zweckgebundene Aufwendungen.

- (5) Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Erträge und Aufwendungen.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Die Erträge und Aufwendungen im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Vorstand genehmigte Haushalt in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10 % überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 4

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist im ersten Halbjahr des Haushaltsjahres aufzustellen.

Anhang 1
der Finanz- und Wirtschaftsordnung
Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

1. Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Nebenkosten.

1.1. Fahrtkosten

- bei Benutzung der Bahn AG werden die Fahrkosten der 2.Wagenklasse erstattet,
- bei Benutzung des eigenen Pkw 0,30 Euro / km,

1.2. Übernachtungskosten

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann wie folgt abgerechnet werden:

- Ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag i. H. v. 11,- Euro je Übernachtung,
- Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

1.3. Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten, z. B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung

2.1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Lehrgangsleitung, Referententätigkeit, Funktionspersonal, Turnierleitung und Übungsleiter.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

- a) Für Referenten und Übungsleiter für jede volle
- | | |
|---------------------------------|------------|
| Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) | 18,00 Euro |
|---------------------------------|------------|
- b) Für Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE
- | | |
|---|-------------------|
| - in Präsenz (Bsp. Gruppenunterricht im Vereinsheim) | 25,00 Euro |
| - online-gestützt (Bsp. Feedback via Online-Plattform) | 18,00 Euro |
- c) Für Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE 10,00 Euro
- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 LE erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) bis d) tageweise abgerechnet.
- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis e); soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.

- g) Lehrgangsteilnehmer, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar bei bis zu 4 LE i. H. v. 20,00 Euro und bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro
- h) Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als Honorar gezahlt.
- b) Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung werden bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen **11 €** je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen **3,75 €** je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind

ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, **sind Unterkunft und Verpflegung** individuell und kostendeckend zu berechnen. Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren

3.1.1 Trainer-B-Lizenz:

Ausbildung

- Profil „Jugend“ **1320,00** Euro
- Profil „Erwachsene“ **1320,00** Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz

Ausbildung

- a. **Basis-Coach (40 LE)** **150,00** Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- b. **Profil Kinder (60 LE)** **225,00** Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- c. **Profil Jugend (80 LE)** **300,00** Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- d. **Profil Erwachsene (80 LE)** **300,00** Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral 80,00 Euro
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral 40,00 Euro

3.1.3 **Ausstellungsgebühr Lizenzausweise**

- DFB-Ausweis inkl. **Urkunde**, sowie Übermittlung der
DOSB-Lizenz an LSB/DOSB 20,00 Euro
- Zweitschrift 10,00 Euro

3.1.4 Zertifikatslehrgänge

Kindertrainer-Zertifikat (20 LE)	40,00 Euro
Torwart Basiskurs (40 LE)	150,00
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro

3.1.5. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- Kurzlehrgänge	30,- Euro
- Wochenlehrgänge	50,- Euro
- sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet.	

3.1.6. Lehrmittelkostenbeteiligung

- Kopien in der Sportschule	0,05 Euro/Stück
- Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis.	

3.2. Verwaltungsgebühren**3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung****Junioren/innen:**

- Erstaussstellung	gebührenfrei
- Vereinswechsel	12,- Euro
- Reaktivierung (Antragstellung schriftlich)	10,- Euro
- Reaktivierung (Online-Antragstellung per DFBnet)	5,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	10,- Euro
- Personendatenänderung (Antragstellung schriftlich)	10,- Euro
- Personendatenänderung (Online-Antragstellung per DFBnet)	5,- Euro
- Zweitspielrecht	12,- Euro
- Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich	10,- Euro

Senioren/innen:

- Erstaussstellung	10,- Euro
- Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB (internationaler Vorgang)	20,- Euro
- Vereinswechsel	30,- Euro
- Reaktivierung (Antragstellung schriftlich)	20,- Euro
- Reaktivierung (Online-Antragstellung per DFBnet)	10,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	20,- Euro
- Personendatenänderung (Antragstellung schriftlich)	20,- Euro
- Personendatenänderung (Online-Antragstellung per DFBnet)	10,- Euro
- Zweitspielrecht	30,- Euro

Sonstiges:

- Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal	100,- Euro
50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	200,- Euro
über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	300,- Euro
- Registrierung von Vertragsspielern	250,- Euro
- Vertragsverlängerungen, -änderungen und – beendigungen von Vertragsspielern	100,- Euro
- Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO	12,- Euro
- Säumnisgebühr Einzugsverfahren Abmeldedaten	20,- Euro
Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens	60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis	60,- Euro

3.2.2. Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen

Für das Zulassungsverfahren gemäß § 18 c SpO beträgt die Gebühr 100,- Euro

3.2.3. Bearbeitungsgebühren für den erhöhten Aufwand durch manuelle Buchungen oder Anmahnung fälliger Gebühren, Beiträge und sonstiger Forderungen

Pro manueller Buchung	5,- Euro
Pro Mahnung	10,- Euro

4. Aufwandsentschädigung**4.2. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitarbeiter**

Sitzungsgeld wird gezahlt für

- Sitzungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane (Vorstände, Ausschüsse, Sportgerichte) sowie der Revisionsstelle, der Rechnungsprüfer und der Kommissionen
- Sitzungen der beschließenden Versammlungsorgane (Verbandsvorstandssitzungen, Kreis-, Bezirks- und Verbandstage sowie die entsprechenden Jugendtage und Bezirksbeiratssitzungen),
- Sportpraktische Arbeitstagungen (unter diesen Begriff fallen Arbeitstagungen der Vorsitzenden oder Beisitzer von Verwaltungs- oder Rechtsorganen auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene).
- Erörterungstermine und repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen (z. B. Vereinsjubiläen) und Verbänden
- Besuche von Spielen der Auswahlmannschaften
- Online-Sitzungen (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.

Höhe des Sitzungsgeldes:

- Für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- Für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden werden bis zu 18,- Euro Sitzungsgeld gezahlt.

- Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch in diesen Fällen auf bis zu 18,- Euro begrenzt.

Wichtiger Hinweis:

Vorsitzende oder Beisitzer von Verbandsorganen, die im Rahmen der vorgenannten Sitzungen bzw. Arbeitstagen als Referenten auftreten, erhalten kein zusätzliches Referentenhonorar.

4.3. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion weit über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind, kann mit vorheriger Zustimmung durch protokollierten Beschluss des Präsidiums oder des jeweils zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine sachgerechte Aufteilung zwischen pauschalierter Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld aufgrund der unterschiedlichen und individuellen Aufgaben ist möglich. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf die monatliche festgesetzte Maximalhöhe nicht überschreiten.

Wird eine Pauschale ganz oder teilweise gewährt, sind damit alle Telekommunikations- und Portokosten sowie die etwaige Nutzung eines Arbeitszimmers und die Nutzung sonstiger privat angeschaffter Ausstattung und Verbrauchsgüter zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

Nicht abgegolten sind Fahrtkosten, die per Einzelabrechnung gemäß Ziffer 1.1. geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Empfänger selbst vorzunehmen.

Die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter ist vom Vorstand zu beschließen.

Diesbezüglich von den Kreisen und Bezirken geleistete Zahlungen sind dem Verband mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert unter Angabe der Funktion anzuzeigen.

Hinweis:

In Umsetzung der vorstehenden Regelung hat der Vorstand die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| - Präsident des NFV | 700,- Euro |
| - Vizepräsident Finanzen | 500,- Euro |
| - die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke | je 500,- Euro |
| - die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse als weitere Vizepräsidenten | je 300,- Euro |
| - alle anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene | max. je. 230,- Euro |

4.4. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten**4.4.1. Frauen und Herren**

Oberliga Niedersachsen	60,- Euro
Landesliga	40,- Euro
Bezirksliga	35,- Euro
Kreisliga	25,- Euro
1. Kreisklasse	22,- Euro
und darunter sowie Altherren	

4.4.2. Juniorinnen und Junioren

	A-Junioren/ innen	B-Junioren/ innen	C-Junioren/ innen	D-Junioren/ innen
Verband	30,- Euro	25,- Euro	20,- Euro	./.
Bezirk	20,- Euro	19,- Euro	18,- Euro	./.
Kreis	18,- Euro	17,- Euro	16,- Euro	15,- Euro

4.4.3. Turniere:

bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
bis 4 Stunden	Einzelspiel + 50%
über 4 Stunden	Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

4.4.4. Schiedsrichterassistenten:

Spiele der Oberliga Niedersachsen	30,- Euro
Spiele auf Bezirksebene	23,- Euro
Spiele auf Kreisebene	20,- Euro
Spiele der Niedersachsenliga der Juniorinnen und Junioren	18,- Euro
Juniorenspiele	15,- Euro

4.4.5. Fahrtkosten:

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1 dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Hinsichtlich der nach Spiel- und Altersklassen differenzierten Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten beinhalten die vorstehenden Regelungen Maximalbeträge, die durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene individuell unterschritten werden können.

Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

5. Steuerliche Behandlung

Sitzungsgelder, Honorare und pauschaliert gewährte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig.

